

Bericht an den Landrat

Bericht der: **Personalkommission**

vom: 6. Oktober 2017

Zur Vorlage Nr.: [2017-296](#)

Titel: **Bericht zum Postulat 2016-257 von Christine Frey: «Aufhebung der Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen»**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

- Links:
- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)
-

2017/296

Bericht der Personalkommission an den Landrat

Betreffend Bericht zum Postulat 2016-257 von Christine Frey: «Aufhebung der Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen»

vom 6. Oktober 2017

1. Ausgangslage

Am 8. September 2016 reichte Christine Frey das Postulat 2016/257 «Aufhebung der Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen» ein, das vom Landrat am 1. Dezember 2016 überwiesen wurde. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Postulats war eine Revision der Kommissionsverordnung (KoV) bereits in Planung. Neben dem Postulat kamen Anstösse dazu aus zwei Richtungen: Einerseits beauftragte der Regierungsrat die Umsetzung von Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission aus ihrem Bericht vom 8. Juni 2016 ([2016/170](#)); andererseits zeigten Erfahrungen aus der laufenden Amtsperiode und die Auswertung des Monitorings Optimierungsbedarf bei den Abläufen. Grundsätzlich wurden die bisherigen Regelungen der Kommissionsverordnung – wo sinnvoll und möglich – vereinfacht und verschlankt. Dadurch kann die Administration reduziert werden. Präzisierungen fördern zudem eine einfachere Anwendung der Verordnung. Am 22. August 2017 verabschiedete der Regierungsrat die totalrevidierte Kommissionsverordnung.

Die Postulantin Christine Frey moniert, die Verordnung sei «Arbeitsbeschaffung» und «bürokratischer Leerlauf». Sie bedeute eine zusätzliche «Hürde» für die Beteiligung an der Kommissionsarbeit. Der Regierungsrat erklärt, dass diesen Kritikpunkten in der Totalrevision der Kommissionsverordnung soweit wie möglich Rechnung getragen wurde. Des Weiteren befürchtet die Postulantin, dass bei der Besetzung von Kommissionssitzen die fachlichen Qualifikationen durch strukturelle Vorgaben überlagert würden. Dazu stellt der Regierungsrat klar, dass gemäss §11 Abs. 1 der Kommissionsverordnung die strukturellen Vorgaben (Anteil Männer und Frauen mindestens 30%) erst zum Tragen kommen, wenn die fachlichen Qualifikationen erfüllt sind.

Ergänzend führt der Regierungsrat aus, dass bei den regierungsrätlichen Kommissionen gemäss den Erkenntnissen aus dem Monitoringbericht von Gleichstellung BL tatsächlich ein deutlicher Nachholbedarf betreffend die Vertretung von Frauen und Jungen besteht. In 37 Kommissionen sind Frauen untervertreten, und in fünf Kommissionen liegt der Männeranteil unter dem Richtwert. Ein weiterer Indikator für die unausgewogene Zusammensetzung sind die Kommissionspräsidien: Dort beträgt das Geschlechterverhältnis rund 20% Frauen und 80% Männer. In vielen Kommissionen sind Mitglieder zudem seit mehr als 16 Jahren, teilweise seit 28 Jahren im Amt. Die Kommissionsverordnung wird vom Regierungsrat – in ihrer totalrevidierten Form – als notwendiges, wirkungsvolles und verhältnismässiges Instrument angesehen, diesen Defiziten zu begegnen.

Die totalrevidierte Verordnung enthält auf Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission bzw. im Sinne dieser Empfehlungen neue Bestimmungen in folgenden Bereichen:

- Kommissionsmitglieder müssen im Hinblick auf ihre Wahl Interessenbindungen offen legen;
- Bei Befangenheit in der Sache müssen Kommissionsmitglieder in den Ausstand treten (Präzisierung der bestehenden verfassungsrechtlichen Ausstandspflicht);

- Soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht, sind Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet;
- Im Hinblick auf Gesamterneuerungswahlen werden Kommissionen vom Kanton auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Personalkommission an ihrer Sitzung vom 18. September 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber beraten und beschlossen. Michael Bammatter, Generalsekretär FKD, stellte die Vorlage vor und stand für Auskünfte zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission nimmt Kenntnis von der veränderten Ausgangslage seit Einreichung und Überweisung des Postulats. Die Kommissionsverordnung wurde nicht - wie von der Postulantin verlangt - aufgehoben, sondern per 22.8. 2017 totalrevidiert.

Grundsätzlich ist sich die Kommission einig, dass die Verordnung in materieller Hinsicht mehrheitlich sinnvolle Bestimmungen enthält. Zudem wird begrüsst, dass die totalrevidierte Verordnung verschiedene Vereinfachungen des Reportings und Controllings vorsieht. Uneinigkeit besteht hingegen über die Notwendigkeit, die Anforderungen an die Kommissionsmitgliedschaft und -tätigkeit auf Verordnungsstufe zu regeln.

Eine Minderheit kritisiert die Verordnung als überflüssiges und nicht zwingend notwendiges Instrument. Die Verordnung sei eine Zusammenfassung von Bestimmungen, die teilweise bereits in anderen Erlassen geregelt sind, wie zum Beispiel die Ausstandspflicht in §7 KoV, die in §58 der Kantonsverfassung verankert ist. Die Kommissionsminderheit schlägt deshalb vor, die Bestimmungen der Verordnung in Form eines Merkblattes für Kommissionsmitglieder zu publizieren und die Verordnung aufzuheben.

Die Kommissionsmehrheit erachtet die Verordnung in ihrer revidierten Form hingegen als sinnvolles Instrument zur Sicherstellung von Qualität und Effizienz der Kommissionstätigkeit. Ein Merkblatt ist aufgrund seines unverbindlichen Charakters ungeeignet und wird der Bedeutung der regierungsrätlichen Kommissionen nicht gerecht. Zudem kommt namentlich der in §6 KoV verankerten Offenlegung von Interessenbindungen eine besondere Bedeutung zu, weil sich diese in Bezug auf regierungsrätliche Kommissionen nicht bereits aus anderen Erlassen ergibt. Zudem hat die Geschäftsprüfungskommission die Aufnahme dieser Bestimmung ausdrücklich empfohlen.

Ebenfalls gegen die Aufhebung der Kommissionsverordnung spricht aus Sicht der Kommissionsmehrheit die alle vier Jahre vorzunehmende Überprüfung der Zweckmässigkeit der regierungsrätlichen Kommissionen gemäss Art. 4 KoV. Eine solche, auf Verordnungsebene verankerte Überprüfungspflicht, liegt im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes im Bereich der Kommissionen.

Insgesamt kommt die Kommissionsmehrheit damit zum Schluss, dass mit der Totalrevision der Kommissionsverordnung die Kernanliegen der Postulantin berücksichtigt und zudem wichtige Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission aufgenommen wurden, weshalb die Verordnung nicht aufzuheben und damit das Postulat abzuschreiben sei.

Die Kommissionsminderheit hält demgegenüber am Postulat und damit an der Forderung fest, die Verordnung sei überflüssig und deshalb aufzuheben.

3. Antrag an den Landrat

Die PLK beantragt dem Landrat mit 6:2 Stimmen ohne Enthaltungen, das Postulat 2016/257 abzuschreiben.

6. Oktober 2017 / md

Personalkommission

Balz Stückelberger, Präsident